

---

# SATZUNG

---

des eingetragenen Vereins

Turn- und Sportverein Jena e.V. ( TuS Jena )

Der am 03.12.1990 gegründete Turn- und Sportverein Jena e.V. ist am 07.01.1992 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Jena unter der Nummer 295/1 eingetragen worden.

**Letzte Änderung laut Beschluss der Delegiertenkonferenz vom**  
**17.07.2007**

## **§ 1 - Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportverein Jena e.V. ( TuS Jena ).

Er ist Mitglied des Landes Sport Bundes Thüringen e.V.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.

(3) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle in 07749 Jena, Am Stadion 1a.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 3 - Ziele und Aufgaben**

(1) Der TuS Jena fühlt sich im besonderen der Sport- Stadt Jena und ihren Bürgern verbunden und verpflichtet. Sport als fester Bestandteil eines vielfältigen gesellschaftlichen Lebens macht das Leben attraktiver und löst vielfältige positive Effekte aus. Der TuS Jena will den Menschen Lebensfreude und Lebensqualität durch Gemeinschaftserlebnisse bei Sport, Spiel und Bewegung vermitteln und zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit beitragen.

(2) Der TuS Jena ist ein einheitlicher, föderativer und nach demo-

kratischen Grundsätzen gegliederter und geleiteter Sportverein. Breitensport, Freizeit- und Gesundheitssport, Kinder- und Jugendsport, Wettkampfsport und Leistungssport in den Abteilungen bilden die tragenden Säulen.

(3) Der TuS Jena vereinigt gleichberechtigt alle ihm angehörenden Mitglieder, seien es natürliche oder juristische Personen.

Er ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Religion, Weltanschauung, Herkunft, Parteizugehörigkeit und sozialen Stellung.

(4) Der TuS Jena stellt sich folgende Aufgaben:

- durch ein breites Spektrum an Sportangeboten und die Vielfalt der Sportarten allen interessierten Bürgern das Sporttreiben zu ermöglichen;
- Gesundheit und Wohlbefinden der aktiven Vereinsmitglieder zu fördern;
- im engen und vertrauensvollen Zusammenwirken mit Elternhaus und Schule Kinder und Jugendliche zum Sporttreiben im Verein zu ermuntern,
- dem Wunsch junger Menschen nach Entfaltung ihres sportlichen Talents zu entsprechen und damit eine Basis für den leistungsorientierten Kinder- und Jugendsport im Freistaat Thüringen zu sein;
- Sportlern aller Altersklassen durch eine umfassende Betreuung die Möglichkeit zu eröffnen, sich auf die Teilnahme an nationalen und internationalen Wettkämpfen vorzubereiten;
- das Sportbild der Stadt Jena prägende nationale und internationale Spitzensportler, Mannschaften und Sportarten aus seinen eigenen Reihen hervorzubringen;
- Kommunikation, Integration und kulturellen Austausch durch gleichberechtigten Zugang aller Teile der Bevölkerung - ausländischer Mitbürger, Jugendlicher aus sozial schwachem Umfeld, Behinderter u.a. - zu allen Bereichen des Vereinslebens und somit die generationen-, nationalitäten- und schichtenübergreifende Verständigung zu befördern;
- mit den spezifischen Mitteln des Sports und dem Miteinander im Verein zur Gewaltprävention und Suchtvorbeugung beizutragen,

- Frauen und Mädchen - auch bei der Übernahme von Führungspositionen - besonders zu unterstützen;
- den Besonderheiten der studentischen Sportnachfrage in Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen Rechnung zu tragen.
- Senioren gleichermaßen für Sport und Ehrenamt im Verein zu gewinnen.

## § 4 - Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Als ideelle Mittel dienen:

- Pflege der Körperkultur und des Sports in den verschiedenen Sportarten;
- allgemeine körperliche Ertüchtigung der Mitglieder und Gäste;
- Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen Veranstaltungen
- Errichtung und Betrieb von Sport- und Spielstätten und Sportheimen
- Herausgabe von Zeitschriften und anderen, der Förderung des Sports dienenden Schriften

(2) Die erforderlichen finanziellen/materiellen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch Einnahmen aus

- Beiträgen, Gebühren und Umlagen der Mitglieder;
- Geld- und Sachspenden, Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen;
- Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
- Sportveranstaltungen;
- Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
- Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereines bzw. seiner Mitglieder);
- Zinserträgen, Wertpapieren und Beteiligungen;
- Verpachtung einer Gastronomieeinrichtung (Vereinslokal).

Der TuS Jena bietet Nichtmitgliedern, die sich sportlich betätigen wollen, seine personellen und materiellen Möglichkeiten im Rahmen des Gesetzes und dieser Satzung gegen Entgelt zur Nutzung an. Aus solchen Leistungen gegenüber Dritten erzielte Erlöse sind Einnahmen des TuS Jena.

## **§ 5 - Gliederungen**

(1) Gliederungen des TuS Jena sind die Abteilungen (nichtjuristische Personen), die sich unter dem Dach des TuS Jena vereinen und seine Satzung, Ordnungen und Bestimmungen anerkennen.

Jede Sportart kann nur einmal im TuS Jena vertreten sein.

Derzeit sind dies:

Basketball

Behindertensport

Bogensport

Fitness-Sport

Judo

Leichtathletik

Ringen

Turnen.

(3) Das Zusammenwirken der Abteilungen innerhalb des TuS Jena und mit dem TuS Jena regelt sich auf der Grundlage dieser Satzung und über die Geschäftsordnung des Vereins.

(4) Änderungen in den Gliederungen des TuS Jena, wie Neubildung oder Auflösung von Abteilungen, Aufnahme oder Ausscheiden von weiteren Sportarten bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Der Verein besteht aus aktiven (ordentlichen) und fördernden (außerordentlichen) Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Aktive Mitglieder können Jugendliche und Erwachsene werden, die für die Verwirklichung der in § 3 genannten Ziele und Aufgaben eintreten.

(3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck und seine Tätigkeit unterstützt.

(4) Ehrenmitglied des TuS Jena können Personen werden, die langjährige Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Präsidiums mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Delegiertenversammlung.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(5) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie wird durch Beschluss des Präsidiums erworben und dem Antragsteller mitgeteilt. Im Falle einer Ablehnung des Antrages soll das Präsidium dem Antragsteller die Gründe mitteilen; hierauf besteht jedoch kein Rechtsanspruch. Bei Ablehnung eines Antrages auf Mitgliedschaft durch das Präsidium kann ein Antragsteller die nächstfolgende Delegiertenversammlung endgültig über den Antrag entscheiden lassen.

(6) Bei nicht volljährigen Mitgliedern ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zugleich zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

## **§ 7 - Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben einen monatlichen Beitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Beitragsordnung des TuS Jena geregelt sind.

Juristische Personen entrichten ihre Zahlungen unabhängig von der Beitragspflicht ihrer Mitglieder.

(2) Jede natürliche Person hat das Recht:

- in der gewählten Sportart am Trainingsbetrieb und am organisierten Wettkampfsport entsprechend den Regelungen und den finanziellen Möglichkeiten des TuS Jena teilzunehmen;
- bei sportlicher Eignung besonders gefördert zu werden;
- die dem TuS Jena zur Verfügung stehenden Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte unter Beachtung des Vergabeplanes der Trainingsstätten und deren Nebeneinrichtungen unter Anleitung eines Beauftragten zu nutzen; dieses Recht besteht nicht, soweit eine kostenfreie Nutzung der Sportstätten

nicht möglich ist oder Ordnungen und Regelungen des TuS Jena anderes bestimmen;

- mit Vollendung des 16. Lebensjahres Mitglieder zur Wahl in Organe des TuS Jena vorzuschlagen, Leitungen zu wählen und mit Vollendung des 18. Lebensjahres selbst gewählt zu werden,
- auf Anwesenheit bzw. Anhörung zu bestehen, wenn über seine Person, Tätigkeit oder sein Verhalten Beschlüsse gefasst werden.

(3) Jede natürliche Person hat die Pflicht:

- am Vereinsleben des TuS Jena aktiv teilzunehmen;
- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich zu verhalten und damit im Sinne des olympischen Geistes zu wirken;
- die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge sowie Umlagen termingemäß zu entrichten,
- die bereitgestellten Sportanlagen, -einrichtungen und -geräte pfleglich zu behandeln,
- vertragliche Verpflichtungen in Verbindung mit Sportförderung uneingeschränkt einzuhalten.

(4) Die Rechte und Pflichten von juristischen Personen regeln sich sinngemäß denen der natürlichen Personen und nach § 6 (3) dieser Satzung.

## **§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Ableben, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres möglich. Er ist gegenüber dem Präsidium durch natürliche Personen mit einer Frist von einem Monat und durch juristische Personen mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu erklären.

Anstelle des Austrittes kann ein Vereinsmitglied zeitlich befristet das Ruhen seiner Mitgliedschaft erklären; das Mitglied ist während dieses Zeitraumes von der Ausübung seiner Rechte gemäß § 7 Abs. (2), 1.-3.

Anstrich der Satzung ausgeschlossen und von der Zahlung von Zusatzbeiträgen befreit.

(3) Eine Streichung erfolgt durch das Präsidium des TuS Jena, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mehr als 3 Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand ist.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch das Präsidium des TuS Jena, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung des TuS Jena verstößt oder das Ansehen des TuS Jena schädigt. Die Leitung einer Abteilung des TuS Jena und jedes Präsidiumsmitglied haben das Recht, einen Ausschluss zu beantragen.

(5) Ein Beschluss über den Ausschluss kann erst nach erfolgter Anhörung des betroffenen Mitgliedes gefasst werden. Die Anhörung kann in geeigneten Fällen auch schriftlich erfolgen.

Die Streichung bzw. der Ausschluss ist dem Betroffenen mit einer Begründung versehen schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung bzw. den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang Widerspruch beim Präsidium einlegen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den TuS Jena und aus seinem Vermögen. Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch zur Entrichtung rückständiger Beiträge verpflichtet und hat mit Ausscheiden den Mitgliedsausweis und etwa in seinem Besitz befindliches Vereinseigentum herauszugeben.

## **§ 9 - Organe**

(1) Organe des TuS Jena sind die Delegiertenversammlung, das Präsidium und der Sportausschuss.

(2) Die Tätigkeit und Funktion der Organe des TuS Jena werden durch die Satzung und die Geschäftsordnung bestimmt.

## **§ 10 - Delegiertenversammlung**

(1) Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des TuS Je-

na. Im Zweifel gelten für diese die für die Mitgliederversammlung maßgeblichen Vorschriften entsprechend.

- (2) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind insbesondere:
- Beratung und Beschlussfassung zu grundsätzlichen Fragen der Entwicklung des TuS Jena,
  - Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Anträge,
  - Wahl des Präsidiums und der Kassenprüfer entsprechend der Wahlordnung,
  - Beratung und Beschlussfassung über die Finanz- und Beitragsordnung, den Jahresabschluss und den Finanzplan,
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - Entscheidung über Einsprüche gegen den Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Leitern der Abteilungen und deren Stellvertretern, den auf der Mitglieder-/ Delegiertenversammlung der Abteilungen nach folgendem Schlüssel gewählten Delegierten der Abteilungen:

je Abteilung fünf Delegierte sowie weitere Delegierte für Abteilungen mit mehr als 100 Mitgliedern (je ein Delegierter für jede angefangene 50er Mitgliederzahl über 100 hinaus),

den Mitgliedern des Präsidiums und der Geschäftsleitung, den Mitgliedern des Sportausschusses, den Kassenprüfern und vom Präsidium eingeladenen Personen, diese mit beratender Stimme, zusammen.

(4) Die Delegiertenversammlung wird einmal jährlich, in der Regel im ersten Kalenderhalbjahr durch den Präsidenten einberufen. Der Termin und die Tagesordnung werden spätestens vier Wochen vorher den Abteilungen des TuS Jena bekannt gegeben.

Wenn das Präsidium mehrheitlich oder mindestens ein Drittel aller Gliederungen oder mindestens 10 v.H. der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich die Einberufung einer Delegiertenversammlung fordern, so ist diese als außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb von 30 Tagen einzuberufen.

(5) Anträge an die Delegiertenversammlung sind dem Präsidium über die Geschäftsstelle schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Tagung einzureichen. Dringlichkeitsanträge sind zulässig; sie dürfen

nicht Änderungen der Satzung betreffen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und bleiben mithin unberücksichtigt. Bei Entscheidungen über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von mindestens 75% der eingeladenen Delegierten erforderlich, die mit 2/3-Mehrheit entscheiden.

(7) Über die Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

## § 11 – Das Präsidium

(1) Das Präsidium des TuS Jena ist beschließendes Organ und leitet den TuS Jena zwischen den Delegiertenversammlungen.

(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- dem Präsidenten,
- den beiden Vizepräsidenten,
- dem Verantwortlichen für Breitensport
- dem Verantwortlichen für Leistungssport,
- dem Verantwortlichen für Finanzen (Schatzmeister),
- dem Verantwortlichen für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten vertreten den TuS Jena jeweils einzeln.

Das Präsidium wird in seiner Zusammensetzung durch die Delegiertenversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur rechtsgültigen Neuwahl des Präsidiums im Amt.

Die Wiederwahl von Präsidiumsmitgliedern ist unbegrenzt zulässig.

(4) Das Präsidium bestellt den Geschäftsführer des TuS Jena.

(5) Das Präsidium führt den TuS Jena nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen sowie den Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.

Wird das Präsidium nicht in seiner vollständigen Zusammensetzung gewählt oder scheidet ein Mitglied des Präsidiums im Laufe der Wahlperiode aus, kann eine selbständige Ergänzung (Kooptation) erfolgen. Sie bedarf der Zustimmung der nachfolgenden Delegiertenversammlung.

Geschäfte, die Vorstandsmitglieder mit sich selbst auf der einen Seite und als Vertreter des TuS auf der anderen Seite tätigen (Insichgeschäfte), bedürfen der nachträglichen Zustimmung der Delegiertenversammlung sobald sie einen Betrag in Höhe von einmalig 7.500,- € oder ein jährliches Gesamtvolumen von 5.000,00 € übersteigen.

## § 12 - Sportausschuss

- (1) Der Sportausschuss besteht aus:
- a) dem Sportausschussvorsitzenden,
  - b) den Abteilungsleitern oder den beauftragten Verantwortlichen,
  - c) dem Vertreter der Trainer/Übungsleiter,
  - d) dem Vertreter der Athleten,
  - e) dem Vertreter der Kampf-/Schiedsrichter,
  - f) den Fachwarten.

Der Sportausschussvorsitzende wird von den Sportausschussmitgliedern gewählt und vom Präsidium bestätigt.

Den Vertreter der Trainer/Übungsleiter wählen alle Trainer/Übungsleiter des Vereins.

Den Vertreter der Athleten wählen die Athletensprecher der Abteilungen aus ihrer Mitte. Erneute Wahl derselben Person ist unbegrenzt zulässig.

Mit beratender Stimme können vom Sportausschuss jederzeit – auch externe – Experten (Nachwuchs, Leistungssport, Sportwissenschaft, Sportmedizin) hinzu gezogen werden.

Der Sportausschuss gibt sich selbst seine Geschäftsordnung und legt diese dem Präsidium zur Bestätigung vor.

- (2) Der Sportausschuss unterstützt das Präsidium in allen Fragen des Sport-/ Spielbetriebes zum Nutzen aller Mitglieder, insbesondere zur Förderung der Nachwuchsarbeit und der aktiven Sportler. Er ist in allen sportfachlichen/ sportmethodischen und sportpolitischen Angele-

genheiten des Vereins zu hören.

Der Sportausschuss ist zur Mitarbeit bei der Erstellung von Ordnungen und Richtlinien, zur Beratung und Weitergabe von Beschlussvorlagen an das Präsidium, zur Erstellung von Konzeptionen und strategischen Planungen sowie zur Beratung der Abteilungen berufen und berechtigt.

(3) Der Sportausschuss hat insbesondere folgende abteilungsübergreifende Aufgaben:

a) Behandlung von Grundsatzfragen zur Entwicklung und Durchführung von Breiten-, Wettkampf- und Leistungssport sowie der Rahmenbedingungen für den gesamten Sport-/Spielbetrieb einschließlich Sportförderung,

b) Analyse der Bedarfssituation und Zielgruppen, der Wechselwirkungen von Sport und Umwelt unter Einbeziehung der Sportwissenschaft,

c) effiziente Förderung des Nachwuchses, Talentsuche/-förderung von Schulsport bis Juniorteams,

d) Entwicklung von Konzepten zur Leistungsförderung/ Leistungssportförderung, im besonderen der Kader,

e) Jahresplanung, Koordinierung des Trainings- und Wettkampfbetriebes für das laufende Sportjahr im Einvernehmen mit den Abteilungen,

f) Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Kampfrichtern,

g) Beratung bei Investitionsplanung für Sport- und Spielstätten sowie Geräte und Inventar,

h) Planung und Durchführung von abteilungsübergreifenden Sportveranstaltungen,

i) Vorbereitung der jeweiligen Mitglieder-/ Delegiertenversammlung des Vereins,

j) Angelegenheiten, welche die Zusammenarbeit des Vereins mit den Fachverbänden betreffen; sportfachliche Vertretung gegenüber Fachverbänden, dem Landessportbund und dem Deutschen Sportbund, Entsendung von Vertretern in Sportgremien sowie fachliche Vertretung gegenüber den zuständigen Behörden/ Institutionen in Abstimmung mit dem Präsidium,

k) Überwachung der Gesundheit der Sportler und Dopingbekämpfung.

(4) Die Sitzungen des Sportausschusses werden vom Vorsitzenden zur Erledigung anstehender Aufgaben je nach Bedarf/ Notwendigkeit, in der Regel jedoch einmal monatlich einberufen, und geleitet. Die Einla-

derung zu einer Sitzung soll an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder fernmündlich - spätestens eine Woche vor dem anberaumten Termin - erfolgen. Einverständnis kann auf alle Form- und Fristvorschriften jederzeit verzichtet werden. Der Vorsitzende muss umgehend eine Sitzung einberufen, wenn mindestens drei Sportausschussmitglieder dies beantragen.

Die Durchführung der Sitzungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

Scheiden Sportausschussmitglieder vorzeitig aus, so bestellen die verbleibenden Mitglieder kommissarisch einen Ersatzmann bis zur nächsten Nachwahlmöglichkeit.

(5) Das Präsidium kann dem Sportausschuss in seiner Gesamtheit oder einzelnen Mitgliedern die selbständige Erledigung von Aufgaben übertragen.

## **§ 13 – Die Abteilungen**

(1) Die Abteilungen bilden die Basis der Sportarbeit im TuS Jena. Ihr höchstes Organ ist die Mitglieder-/ Delegiertenversammlung. Die einzelnen Abteilungen regeln ihren Sportbetrieb unter der Führung eines Abteilungsleiters weitestgehend eigenverantwortlich.

(2) Die Mitglieder-/Delegiertenversammlung der Abteilung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung und Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Abteilung (Abteilungsordnung),
- Wahl der Abteilungsleitung,
- Beratung und Beschluss der Jahresrechnung und des Finanz- und Wirtschaftsplanes der Abteilung,
- Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung des TuS Jena.

(3) Die Abteilungsleitung, die jeweils für die Dauer von längstens vier Jahren gewählt wird, ist im besonderen verantwortlich für

- die einheitliche Führung und der Abteilung im ganzen,
- die ordnungsgemäße Verwaltung und effiziente Verwendung der finanziellen Mittel der Abteilung,
- die Planung und Durchführung des Trainings- und Wettkampfbetriebes sowie von Veranstaltungen des Zuständigkeitsbereiches,

- die Talentsuche und Nachwuchsförderung,
- die Festlegung aller sporttechnischen Maßnahmen,
- die Ausbildung von Schieds- und Kampfrichtern,
- Vorschläge zur Ausbildung der Trainer.

(4) Die Geschäftsordnung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Präsidiums des TuS Jena.

(5) Der Leiter der Abteilung vertritt die Abteilung gegenüber dem Präsidium des TuS Jena.

## **§ 14 - Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung leitet den operativen Vereinsbetrieb des TuS Jena entsprechend der Satzung und den Ordnungen sowie den Weisungen des Präsidiums.

- (2) Wesentliche Aufgaben der Geschäftsführung sind
- Koordinierung und Verwaltung,
  - Personalwesen,
  - Finanz- und Lohnbuchhaltung,
  - Marketing, Öffentlichkeitsarbeit, Sponsorenbetreuung,
  - Sportförderung, Athletenbetreuung,
  - Mitgliederbewegung und -statistik.

(3) Die Geschäftsstelle des TuS Jena wird durch den Geschäftsführer geleitet. Arbeitsaufgaben und Kompetenzen des Geschäftsführers und der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 15 – Schiedsausschuss**

(1) Ein Schiedsausschuss entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus unterschiedlichen Auffassungen zur Satzung sowie zu Ordnungen und Richtlinien des TuS Jena ergeben, soweit die Angelegenheit mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht, andere Zuständigkeiten nicht bestimmt sind und der Versuch zur Schlichtung durch das Präsidium des TuS Jena oder die Leitung der Abteilung erfolglos geblieben ist.

(2) Der Schiedsausschuss arbeitet nach einer durch das Präsidium bestätigten Ordnung.

(3) Der Schiedsausschuss tritt auf schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes, der zugleich die ausdrückliche Einverständniserklärung zur Entscheidung auf diesem Wege enthalten muss, zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung und Anhörung der Betroffenen.

(4) Der Schiedsausschuss besteht aus drei Schiedsrichtern, die Mitglied des TuS Jena sein müssen. Durch jede der beiden Konfliktparteien wird je eine Person als Schiedsrichter benannt; diese bestimmen einen weiteren Schiedsrichter als Vorsitzenden.

(5) Die Entscheidung des Schiedsausschusses erfolgt unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig und bindend für die Beteiligten.

## **§ 16 - Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer kontrollieren die Finanzarbeit des Präsidiums, der Geschäftsführung und der Abteilungen des TuS Jena entsprechend der Finanzordnung. Sie gewähren dem Präsidium, den Abteilungsleitungen und der Geschäftsführung Unterstützung bei der Erarbeitung von Finanzplänen. Über die Buch- und Kassenprüfungen erstatten sie dem Präsidium schriftlich Bericht.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von jeweils zwei Jahren zwei bis drei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums oder der Geschäftsführung des TuS Jena oder der Leitung einer Gliederung des TuS Jena sein dürfen. Die Kassenprüfer bestimmen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.

## **§ 17 - Finanzen**

(1) Die Finanzwirtschaft des TuS Jena wird durch eine Finanzordnung geregelt.

(2) Der Einsatz der finanziellen Mittel erfolgt entsprechend den in § 2 genannten Zielen und Aufgaben des TuS Jena.

(3) Der TuS Jena arbeitet mit einem Steuerbüro zusammen, welches Jahresabschlüsse und Bilanzen erstellt.

(4) Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

## **§ 18 - Symbole**

Der TuS Jena führt ein eigenes Symbol. Die Darstellung des derzeit gültigen Symbols ist – ohne selbst Satzungsbestandteil zu sein - im Kopf dieser Satzung enthalten.

## **§ 19 - Rechtsstellung**

Der TuS Jena ist eine juristische Person. Gerichtsstand ist Jena.

## **§ 20 - Auflösung**

(1) Die Auflösung des TuS Jena kann nur in einer Delegiertenversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75% der eingeladenen Delegierten beschlossen werden. Sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und ein Vizepräsident die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden oder an eine juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zu übertragen, die ebenfalls steuerbegünstigten Zwecken dient und es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung bedarf der Mehrheit der Delegiertenversammlung. Der Beschluss darf vom Vorstand/Liquidator erst vollzogen werden, nachdem das Finanzamt schriftlich seine Einwilligung erklärt hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 21 - Ermächtigung

Der Vorstand (i. S. des § 26 BGB) gemäß § 11 Abs. (3) dieser Satzung wird ermächtigt, redaktionelle bzw. zur Einhaltung von Gesetzesvorschriften gebotene oder durch die zuständigen Behörden geforderte Änderungen und Ergänzungen einzelner Satzungsbestimmungen vorzunehmen; diese sind der nächst folgenden Delegiertenversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Jena, den 17.07.2007

---

Christoph Schwind  
Präsident TuS Jena e.V.

---

Dirk Kreinberger  
Vizepräsident TuS Jena e.V.